

## **Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer des Dekanatsbezirks Schweinfurt**

(nach der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern Abschnitt II 2. Nr. 4)

(1) Die Dekanatsjugendkammer vertritt die Belange der evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Sorge zu tragen.

(2) Die Sitzungen der Dekanatsjugendkammer sind in der Regel öffentlich.

(3) In ihren Aufgabenbereich fallen außerdem:

a) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen und bei der Berufung des Dekanatsjugendpfarrers / bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin,

b) Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltung sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden,

c) Entscheidungen über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien im Dekanatsbezirk werden berücksichtigt und sind einzubeziehen,

d) Verbindungen zu anderen Jugendorganisationen

e) kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen und des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin,

f) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin und des Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin,

g) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Einstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung.

h) Benennung von Vertretern und Vertreterinnen der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatssynode gemäß §4 Dekanatsbezirksordnung.

(4) Die Dekanatsjugendkammer wählt die Delegierten der evangelischen Jugendarbeit in den Stadt- und den Kreisjugendring Schweinfurt. Die Delegation im Kreisjugendring Bad Kissingen liegt bei der Gemeindejugend Bad Kissingen. Im Kreisjugendring Haßberge übernimmt die Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Rügheim die Delegation.

(5) Der Dekanatsjugendkammer gehören als Mitglieder an:

a) bis zu sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen des Dekanatsjugendkonvents,

b) der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin,

c) der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin,

- d) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des CVJM,
- e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der OBA,
- f) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Dekanatsausschusses,
- g) des Weiteren kann noch ein Mitarbeitender bzw. eine mitarbeitende der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk unter besonderer Berücksichtigung der im Dekanatsbezirk tätigen Verbände einberufen werden.

Wird im Dekanatsbezirk die Funktion des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin von mehreren Pfarrern bzw. Pfarrerinnen wahrgenommen, so ist die Vertretung aus ihrer Mitte zu bestimmen. Für die Vertretung der Dekanatsjugendreferenten bzw. Dekanatsjugendreferentinnen gilt diese Regelung entsprechend.

- (6) Bei Neubildung der Dekanatsjugendkammer beruft der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin die erste Sitzung ein. Dies ist jedoch nur der Fall wenn die Kammer nicht im üblichen Wahlturnus von pro Jahr drei Plätze für zwei Jahre gewählt wird und so eine vollständige Neuwahl zu Stande kommt.
- (7) Die Dekanatsjugendkammer wählt im Turnus von zwei Jahren einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- (8) Die Mitglieder der Dekanatsjugendkammer sollen evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende muss evangelisch sein.
- (9) Neben den Mitgliedern werden dem Dekan bzw. der Dekanin und dem Amt für Jugendarbeit die Einladungen und Protokolle der Dekanatsjugendkammer zugesandt. Der Dekan bzw. die Dekanin und eine Person aus dem Amt für Jugendarbeit sind berechtigt an der Sitzung teilzunehmen.
- (10) Ist die Dekanatsjugendkammer nicht gebildet so übernimmt der Leitende Kreis des Dekanatsjugendkonventes die unter (5) aufgeführten Aufgaben. Er arbeitet dabei mit dem Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin und dem Dekanatsjugendpfarrer bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin zusammen.
- (11) Die Einladung erfolgt per Email durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende mit der voraussichtlichen Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung.. Dies sollte mindestens eine Woche vor der Sitzung geschehen.

### **Schlussbestimmung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2013 in Kraft.

Schweinfurt, den 31. Januar 2013

Julian-Alexander Bauer, Vorsitzender der Dekanatsjugendkammer